

Corona-Überbrückungshilfe Phase 2

(Kurzerläuterung zur Beantragung der Überbrückungshilfe II)

Mit der Phase 2 verlängern das BMWi und das BMF die Überbrückungshilfe über den bisherigen Antragszeitraum, der am 31.8.2020 endete, hinaus auf den Zeitraum vom 1.9.2020 - 31.12.2020. Das Programm wird erweitert, die Zugangsvoraussetzungen werden vereinfacht.

Wer ist förderfähig?

- Unternehmen (auch gemeinnützige Unternehmen, Organisationen und Vereine)
- Soloselbständige im Haupterwerb
- Angehörige freier Berufe im Haupterwerb

Die Aufnahme der Tätigkeit / Unternehmensgründung muss vor dem 01.11.2019 erfolgt sein.

Zugangsvoraussetzungen zur Förderung

- Corona-bedingter Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April – August 2020 von mindestens 50% im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten

oder

- Corona-bedingter durchschnittlicher Umsatzeinbruch in den Monaten April bis August 2020 von mindestens 30% gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Fördersätze

Die Fördersätze für die Fixkosten wurden im Vergleich zur Phase 1 erhöht. Auch die in der ersten Phase geltenden Höchstgrenzen von 9.000 € / 15.000 € entfallen. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat.

Konkret werden folgende Fixkosten erstattet:

Umsatzrückgang (im Fördermonat ggüb. dem Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
30 % < 50 % (<i>bisher mindestens 40 %</i>)	40 % der förderfähigen Fixkosten
50 % - 70 %	60 % der förderfähigen Fixkosten (<i>bisher 50 %</i>)
> 70 %	90 % der förderfähigen Fixkosten (<i>bisher 80 %</i>)

Förderfähige Fixkosten

Die förderfähigen Fixkosten bleiben zur Phase 1 unverändert. Lediglich die Höhe der Personalkostenpauschale steigt von 10% auf 20% der förderfähigen betrieblichen Fixkosten.

Bezuschusst werden die folgenden Kosten der Monate September bis Dezember 2020:

- Miete und Mietnebenkosten ¹⁾
- Zinsen für Kredite und Darlehen; Zinsanteile von Leasingraten ¹⁾
- notwendige Instandhaltungen, Wartungen sowie Einlagerungskosten für Anlagevermögen ¹⁾
- Strom, Wasser, Heizung, Reinigung ¹⁾
- Grundsteuer
- Lizenzgebühren
- betriebliche Versicherungen, Abonnements und andere fixe Ausgaben ¹⁾
- Beratungskosten für das Antragsverfahren
- Personalaufwendungen (als Pauschale)

¹⁾ sofern diese vor dem 01.03.2020 vereinbart bzw. festgesetzt wurden

Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren ist zweistufig und ausschließlich über ein Online-Antragsverfahren möglich

Erste Stufe: Im Antrag wird eine Prognose zu den Umsätzen und Fixkosten für September bis Dezember eingereicht, auf deren Grundlage der Zuschuss vorläufig ausgezahlt wird.

Zweite Stufe: Sobald die Umsätze und Fixkosten der bezuschussten Monate feststehen, müssen die Unterlagen hierzu eingereicht werden. Bei Abweichungen werden die Zuschüsse korrigiert.

Neu: In der zweiten Antragsphase für die Zeit ab 1.9.2020 sind in der Schlussabrechnung nicht nur Rückzahlungen zulasten des Antragssteller vorgesehen, sondern umgekehrt auch Nachzahlungen zu Gunsten des Antragsstellers.

Anträge können voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe muss mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden.

Wir erledigen das gerne für Sie.